

## Zur Diskussion über das Subsidiaritätsprinzip

Von Jakob Fellermeier, Freising

In einer Zeit, in der selbst von namhaften Vertretern der katholischen Soziallehre der Gedanke der berufsständischen Ordnung nicht mehr ernst genommen wird, ist die Arbeit von Anton Rauscher über *Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in Quadragesimo Anno*, die an der Pontificia Universitas Gregoriana zu Rom als Doktordissertation eingereicht wurde, doppelt zu begrüßen\*).

Der Verfasser legt überzeugend dar, daß das Subsidiaritätsprinzip und die berufsständische Ordnung nicht nur nicht in Widerspruch zueinander stehen, wie von neoliberaler Seite behauptet wird, sondern sich vielmehr positiv entsprechen. Beide Prinzipien sind »ein unmittelbarer Ausfluß der gesellschaftlichen Wesensanlage der menschlichen Person als sozialer Individualität« (140); zudem ist die berufsständische Ordnung »die natürliche Voraussetzung für das Wirksamwerden-können des Subsidiaritätsprinzips« (139). Das Subsidiaritätsprinzip ergibt sich für Rauscher vor allem aus der Tatsache, daß »das gesellschaftliche Leben seinem ganzen Wesen nach subsidiär hingeordnet ist auf die Vervollkommnung der Person«. Die berufsständische Ordnung ist insofern in der menschlichen Natur begründet, als sich »die Menschen zur Erlangung der objektiven Werte von selber, nämlich auf Grund ihrer Sozialnatur und der sich hieraus ableitenden solidarischen Verpflichtung zu entsprechenden Funktions- und Berufseinheiten zusammenschließen und sich darüber hinaus zum umfassenden Leistungszusammenhang der »Gesellschaft« dauernd einen« (127). Diese auf dem Prinzip der Leistungsgemeinschaft beruhende berufsständische Ordnung wird klar abgegrenzt von der räumlichen Gliederung des Gesellschaftslebens, die dem Prinzip der Nachbarschaft folgt. Dabei betont der Vf. mit aller Nachdrücklichkeit, daß die berufsständische Ordnung nicht als ein bloßes wirklichkeitsfernes Ideal, sondern als eine zu verwirklichende Idee zu betrachten ist; ihre Verwirklichung gilt ihm sogar als sittliche Verpflichtung (130/1).

So sehr nun dem Vf. in seinen grundlegenden Gedankengängen zu folgen ist, so kann man doch nicht umhin, hinsichtlich der weiteren Ausführungen einige Bedenken anzumelden. Schon die Erklärung des Subsidiaritätsprinzips zum einzigen und obersten Prinzip der gesellschaftlichen Ordnung ist problematisch. Der Verfasser stützt sich hierbei auf »Quadragesimo Anno«, u. zw. in ihrer amtlichen deutschen Übersetzung, wo das Subsidiaritätsprinzip als »oberster sozialphilosophischer Grundsatz« bezeichnet wird. Dies stellt aber bereits eine weitgehende Interpretation des lateinischen Urtextes dar, in dem nur von einem »gravissimum principium, in philosophia sociali«, also von »einem sehr schwerwiegenden« oder auch – in Anbetracht der bestehenden gesellschaftlichen Unordnung – »dem schwerwiegendsten Prinzip der Sozialphilosophie« die Rede ist. Es kann demnach nicht als berechtigt erscheinen, das Subsidiaritätsprinzip unter Berufung auf »Quadragesimo Anno« mit solcher Ausschließlichkeit als oberstes und einziges Sozialprinzip hinzustellen, wie es in der vorliegenden Abhandlung geschieht. Der Vf. sieht sich denn auch wiederholt genötigt, neben dem Subsidiaritätsprinzip auf das Solidaritätsprinzip zurückzugreifen; er bekennt sich sogar zum Gesellschaftssystem des Solidarismus. Die Unterscheidung, die er hierbei einführt, um das Subsidiaritätsprinzip dennoch als einziges oberstes Sozialprinzip zu retten, kann aber nicht voll überzeugen. Er teilt das Solidaritätsprinzip der ontologischen Ordnung zu, während das Subsidiaritätsprinzip »den Inhalt des Solidaritätsprinzips für die Organisationssphäre des gesellschaftlichen Lebens . . . zum Ausdruck bringt« und so die »gleiche Wahrheit« wie das Solidaritätsprinzip »nur in einem ersten Abstraktionsgrad, nämlich für die institutionell-organisatorische Seite« aussagt (54/5). In Wirklichkeit scheint es doch vielmehr so zu sein, daß beide Prinzipien sowohl ontisch im Wesen der Gesellschaft fundiert sind als auch – da die institutionelle Ordnung der Seinsordnung zu folgen hat – den organisatorischen Aufbau des konkreten gesellschaftlichen Lebens bestimmen. Eine klarere Inhaltsbestimmung des Subsidiaritätsprinzips und eine entsprechende Abgrenzung gegenüber dem Solidaritätsprinzip durch den Vf. wären dieser Einsicht zweckdienlich gewesen.

Auch für die Bestimmung des Verhältnisses von Person und Gemeinschaft geht der Vf. zunächst wiederum von einer in der amtlichen Übersetzung bereits weitgehend interpretierten Stelle in »Quadragesimo Anno« aus. Es heißt da: »Jedwede Gesellschaftstätigkeit ist ja ihrem Wesen und Begriff nach subsidiär; sie soll die Glieder des Sozialkörpers unterstützen, darf sie

\*) Rauscher, Anton, *Subsidiaritätsprinzip und berufsständische Ordnung in »Quadragesimo Anno«*. Eine Untersuchung zur Problematik ihres gegenseitigen Verhältnisses. (Schriften des Instituts für christliche Sozialwissenschaften der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, hrsg. von Josef Höffner, Band 6.) Münster Westfalen, Aschendorff, 1958. Gr.-8°, 156 S. – Kart. DM 9,80; geb. DM 11,80.

aber niemals zerschlagen oder aufsaugen«, während die wörtliche Übersetzung einfach lautet: »Jede Gesellschaftstätigkeit muß ja aus ihrem Wesen und Begriff heraus den Gliedern des Sozialkörpers Unterstützung (subsidium) gewähren, darf sie aber niemals zerstören und aufsaugen«. Es ist also hier die Subsidiarität der gesellschaftlichen Tätigkeit keineswegs mit solcher Ausschließlichkeit betont wie in der deutschen Übersetzung. Man kann demnach aus »Quadragesimo Anno« wohl nicht ohne weiteres folgern, daß »alles gesellschaftliche Leben . . . der Verwirklichung (der) Wertinhalte zur Vervollkommnung der Person« diene, als ob die Gesellschaft keine eigene Zweckbestimmung und kein eigenes Sein besäße, sondern ihr einziges Ziel das Wohl der Einzelperson wäre; es ist auch in der Enzyklika selber immer wieder auf das Gemeinwohl als das eigentliche Ziel der Gesellschaft verwiesen.

Das ganze Verhältnis von Person und Gemeinschaft trägt denn auch in der Darstellung des Verfassers trotz allem weitgehend individualistische Züge. Zunächst wird das gesellschaftliche Leben ausschließlich als »geistiges Sein« gefaßt. Die Verbundenheit der Personen wird allein auf das »intentionale Erkennen und Wollen gemeinsamer Werte durch den menschlichen Geist« zurückgeführt (28) und der Gemeinschaft nur die Seinsweise, eines »echten Akzidens« (28) zugesprochen. Es wird nicht in Betracht gezogen, daß die menschlichen Personen schon auf der biologischen Ebene eine Gemeinschaft bilden, wobei sie hier sogar ihr »substantielles« Sein aus der Gemeinschaft haben. Selbst im geistigen und personalen Bereich besitzt die Person ihr vollausgestaltetes Sein nur in und aus der Gemeinschaft, so sehr ihr hier das »substantielle« Sein von außerhalb der menschlichen Gemeinschaft zukommt. Es kann demnach das Verhältnis von Person und Gemeinschaft nicht einseitig im Sinn eines absoluten Vorrangs der Person vor der Gemeinschaft bestimmt werden, wie es in der vorliegenden Arbeit geschieht, sondern es bleibt vielmehr ein Spannungsverhältnis, nicht zwar zwischen dem »Staatsbürgersein« und dem Sein der Person an sich (Geppert) – eine Unterscheidung, die der Vf. mit Recht ablehnt –, sondern in der Weise, daß die Person in den einzelnen Wertspähren jeweils in einem verschiedenen Verhältnis zur Gemeinschaft steht: Einerseits ist die Person im materiellen (biologischen) Bereich wesentlich durch die Gemeinschaft bedingt, während andererseits im geistigen (und personalen) Bereich die Person ihrem wesenhaften Sein nach der Gemeinschaft vorgegeben ist.

Gerade dieses Spannungsverhältnis weist darauf hin, daß das gesellschaftliche Leben nicht von einem einzigen obersten Organisationsprinzip bestimmt sein kann, daß vielmehr das Subsidiaritätsprinzip einer Ergänzung durch das Solidaritätsprinzip bedarf. Es wäre sogar der neoliberalen Kritik das Zugeständnis zu machen, daß sich mit Hilfe des Subsidiaritätsprinzips allein die berufsständische Ordnung in ihrem vollen Sinn nicht begründen läßt. Berufsständische Ordnung besagt ja nicht nur Eigenständigkeit der einzelnen Leistungsgemeinschaften, sondern zugleich solidarisches Zusammenwirken aller durch ihre Tätigkeit im Dienst eines gemeinsamen Wertes Verbundenen und solidarische Zusammenfassung der einzelnen Leistungsgemeinschaften selber im Hinblick auf das Gesamtgemeinwohl. Dieser Konsequenz kann sich auch der Verfasser nicht entziehen, so wenn er erklärt: »Berufsständische Ordnung besagt in der Tat Bindung des Menschen, seine Einordnung in das Leistungsgefüge der Gesellschaft, seine Unterstellung unter das allgemeine Wohl« (133); ebenso heißt es an einer anderen Stelle: »Die Verwirklichung der berufsständischen Ordnung fordert die Auswirkung der solidarischen Verpflichtung auch in der gesellschaftlichen Wirtschaft« (138).

Hinzuweisen wäre auch noch auf die vom Vf. verwendete Unterscheidung von Gesellschaft und Staat und die Betonung der Priorität der Gesellschaft vor dem Staat. Diese aus dem Liberalismus übernommenen Ausdrucksweisen sollten in der katholischen Gesellschaftslehre vermieden werden. Wenn man sich mit dem Begriff »Gesellschaft« nicht einer Aequivokation schuldig machen will, kann die Gesellschaft nicht gegen den Staat gestellt werden, da der Staat selber eine Gesellschaftsform (societas) ist. Die hier zugrundeliegende Wahrheit, die wohl auch vom Vf. gemeint ist, besagt, daß der Staat nicht die einzige Gesellschaftsform darstellt, daß es vielmehr in seinem Rahmen eine reiche Gliederung untergeordneter Gesellschaftsformen gibt, die nach dem Prinzip der Subsidiarität ihre Eigen- und Selbständigkeit besitzen. Vor allem aber kann diesen untergeordneten Gesellschaftsformen nicht schlechthin die Priorität dem Staat gegenüber zugesprochen werden. Die ganze gesellschaftliche Ordnung ist vielmehr ihrem Wesen nach eine Ausgliederung der menschlichen Urgemeinschaft, der Urfamilie, in der der ganze Reichtum der einzelnen Gesellschaftsformen, angefangen von der heutigen Einzelfamilie bis zum Staat, potenziell enthalten war. Nicht auf einer grundsätzlichen Priorität dem Staat gegenüber, sondern auf ihrer Gleichursprünglichkeit mit ihm gründet also die Eigen- und Selbständigkeit der untergeordneten Gesellschaftsformen, die das Subsidiaritätsprinzip zum Ausdruck bringt, wie sie andererseits das Solidaritätsprinzip auf Grund ihres gemeinsamen Ursprungs in der durch den Staat als oberster Gesellschaftsform dargestellten umgreifenden Ganzheit eint, soweit sie nicht, wie z. B. die sakramental begründete christliche Familie mit einem Teil ihres Gemeinschaftswertes über den Bereich des natürlichen Gemeinschaftslebens hinausragen.

Vorstehende Ausführungen, die den Rahmen einer Buchkritik eigentlich überschreiten, sollen den Wert der Arbeit von A. Rauscher keineswegs mindern. Es bleibt vor allem das schon eingangs erwähnte Verdienst des Verfassers, daß er überhaupt den Gedanken der berufsständischen Ordnung in seiner Wichtigkeit wieder herausgestellt und begründet hat. Die vorgetragenen Bemerkungen mögen Anregungen sein zum Weiterdenken der Probleme, die um die berufsständische Ordnung und das Subsidiaritätsprinzip kreisen.